

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht gemäß § 38 Übergreifende Schulordnung

Zur Vorlage bei der Grund- und Realschule plus St. Martin Kelberg (Bitte den Antrag spätestens eine Woche zuvor bei der Klassenleitung einreichen).

Nachname, Vorname der/des Erziehungsberechtigten: _____

Vor- und Nachname des Kindes: _____ Klasse: _____

Anschrift: _____

Telefon Festnetz: _____ Telefon Handy: _____

Zeitraum für die Beurlaubung: vom _____ bis _____

Die letzte Beurlaubung war am: _____

Es liegt folgender wichtiger Grund vor (ggf. Rückseite verwenden und evtl. Bescheinigungen beifügen):

Aus o. a. Grund bitte ich um die Beurlaubung meines Kindes für den angegebenen Zeitraum. Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Stellungnahme Klassenleitung (falls Beurlaubung mehr als drei Tage bzw. vor oder nach Ferienbeginn):

Die Beurlaubung wird befürwortet nicht befürwortet. Gründe bei Nichtbefürwortung:

(Ort, Datum)

(Unterschrift Klassenleitung)

Entscheidung der Klassen- bzw. Schulleitung (erforderlich falls Beurlaubung mehr als 3 Tage bzw. vor und nach Ferienbeginn):

Die Beurlaubung wird genehmigt abgelehnt. Gründe bei Ablehnung:

(Ort, Datum)

(Unterschrift Klassenleitung / Schulleitung)

Auszug aus der Schulordnung

§ 36 Beurlaubung, schulfreie Tage

- (1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
- (2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der Klassenleiter oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Weitere Erläuterungen:

3. Fehlen: Bei Krankheit oder sonstigem Verhinderungsgrund verfahren wir folgendermaßen:
 - 3.2.1 Die Meldung eines unvorhersehbaren Schulversäumnisses (z. B. Erkrankung) muss telefonisch am ersten Tag bis 8:00 Uhr erfolgen. Eine schriftliche Entschuldigung ist bei der Rückkehr des Schülers/der Schülerin der Klassenleitung vorzulegen. Sollte nach spätestens drei Tagen diese schriftliche Entschuldigung nicht vorliegen, gilt das Versäumnis als unentschuldigt.
 - 3.2.2 Eine Beurlaubung aus wichtigen Gründen muss mindestens eine Woche im Voraus beantragt werden. Für einzelne Stunden beurlaubt der Fachlehrer, bis zu drei Unterrichtstagen der Klassenleiter, darüber hinaus die Schulleitung.
 - 3.2.3 Arztbesuche sind grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Liegen sie in begründeten Ausnahmefällen in der Unterrichtszeit, muss eine vorherige Beurlaubung erfolgen.
 - 3.2.4 Beurlaubungen vor und nach den Ferien können normalerweise nicht ausgesprochen werden.
 - 3.2.5 Wird während der Zeit der Beurlaubung eine Klassenarbeit geschrieben, muss auch der entsprechende Fachlehrer über diese Beurlaubung informiert werden.
 - 3.2.7 Versäumt eine Schülerin ohne Entschuldigung einen Leistungsnachweis (Test, Klassenarbeit), wird hierfür die Note „ungenügend“ erteilt. Ein Nachschreibetermin wird in diesem begründeten Fall nicht gewährt.
 - 3.2.8 Versäumter Unterricht muss von der Schülerin selbstständig nachgearbeitet werden, das Fehlen kann nicht als Grund Grund anerkannt werden, um von Leistungsprüfungen befreit zu werden.

Weiterer Platz für Grund der Beurlaubung: